

Der Jäger Matthias Dürrmeier hat am 20. Mai auf der Jagd versehentlich den Jäger Johannes Rusch erschossen. Ausf. Schloss Vaduz, 1722 Mai 24, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landtsfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Euer hochfürstlich durchleücht etc. sollen wir hierdurch gehorsambst unverhalten, daß nachdeme dero beede allhieige jäger Matthias Dürrmeyer² und Johannes Ruesch³, deren dießer verheyrahtet, jeder aber annoch ledigen standts ist, vergangene tåg miteinander auf die Spillhanen-Pfalz⁴ in das gebüren sich begeben, und anmit sich zugetragen, daß den 20. diss⁵ in aller fröh der erstere, nemblich der Dürrmeyer, einen spillhanen⁶ nachgegangen. Dießer aber ab- und gegen dem orth zu hingepflogen, wo der Ruesch in der gegendt gewießen, ware er, Dürrmeyer, in der meinung, solchen zu schießen, und ohne wissen oder wenigstens ohne vermuthen, daß er, Ruesch, auch so nahendt in loco⁷ sein solte, nachgangen, welches er, Ruesch, ohne das er seinen cammerathen gesehen, ingleichen gethaen und anmit dem spillhanen zwischen denen stauden nachgeschlichen. Indeme aber derselbe solcher gestalten auf den boden daher gewießen, und der Dürrmeyer in den stauden was rührendt und roth-lechtes, so des Rueschen huett gewießen, gesehen. Hatt derselbe in ansehung, daß^a [2] der spillhann ihme auß dem gesicht gekhommen und in der mainung, es were ein fuchs, so sich gerühret, darauf geschossen, und auch so unglücklich getroffen, daß er gestern abends gegen 6 uhr an dießer, seiner empfangenen wunden, gestorben. Nach dießem nun geschehenen, so unglückhlichen schuss, hatte der verstorbene zwahr von selbstem sich aufgerichtet und gesprochen: „Matthias, was hast du gethan?“

Ware aber nit im standt, allein weiters fortzukhommen. Dahero dann der Dürrmeyer zugesprungen und in behertz- und betrachtung dess unglückhs ihme zue hülff khommen, denselben über eine starckhe halbe stundt weith mit gröster müeh in das nächste bauren-hauß geführt, und nit allein alle sorgfalt vor ihne gehabt, daß sowohl der beichtvatter alß chyrurgus zu ihme berueffen, sonderen auch insolang und beständig bey ihme verblieben, biß sowohl dieße beede, alß auch euer hochfürstlich durchleücht etc. allhieiger verwalter sambt dero oberjägern und zolleren zumahlen dahinkhommen, alß bey deren anlangung der verstorbene den casum⁸ deneselben allerseitts mit dergleichen ungefehrlichen umbständten und dem weitheren zusatz erzöhlet, erkhenne dem Dürrmeyer dießes so unglückhlichen schusses halben weithers kein schuldt beymessen, alß daß er hette vorsichtiger sein und vorhero besser sehen sollen, auf waß er [3] schieße. Bette besonders ihne, den gaistlichen, so der allhieige hoffcaplann ware, mihr, landtvogdt, zu hinderbringen, wie eß auch beschehen, daß, wan er sterben solte, ihne, Dürrmeyer, alß in sachen insoweith gantz unschuldig, derentweegen gantz nichts entgelten zu laßen, alß bey welchen dann so gestalten umbständten, und da mann ein solches pure alß ein casum fortuitum⁹ angesehen, man von gesambten Oberamts¹⁰ weegen umbso weniger vor nöhtig erachtet ihne, Dürrmeyer, damahls wie

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Matthias Dürrmeier († 1753) um 1723 als Schlossjäger und später als Umgeldeinzieher erwähnt. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Dürrmeier [Dürrmayer], Geschlecht (†); in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 169.*

³ Rusch, *Geschlecht aus Vaduz (†)*. Vgl. SCHINDLER, *Rusch, Geschlecht aus Vaduz (†); in: HLFL 2, S. 781.*

⁴ *Hahnenspiel, Weidhang am Westrand von Malbun*. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 114.*

⁵ dieses Monats.

⁶ *Spielbahn. Bezeichnung für einen Birkbahn*. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch, Bd. 16, Leipzig 1905, Sp. 2399–2402.*

⁷ am Ort.

⁸ Fall.

⁹ „casum fortuitum“: Unfall.

¹⁰ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.*

auch dermahlen arrestirlichen anhalten zu laßen, je weniger seinerseits das geringste periculum aufugii¹¹, und zwahr besonder auß der ursachen angeschieden, daß er sodann selbst zu mir, dem landtvogdt, gekhommen, und sich mit dem zusatz gestöllet, daß weilen er einmahl in dem hauptwerckh sich gantz unschuldig wisse, so habe er sich auch meiner und des gesambten Oberambts fehrneren disposition¹² lediglichen submittiren¹³ wollen.

Dann pro 2^{do} man vermeint, die sach auch umbso mehrer alß ein casum fortuitum anzusehen, weilen sie beede jäger vorhero albereith guthe freündt miteinander geweßen, und man das geringste indicium einer vorhergangnen feindschafft nit gehabt, und des verstorbnen wittib [4] dann auch per 3^{tio} bey mir, dem landtvogdten, selbst vor den Dürrmeyer ihre bitte dahin eingelegt, daß demselben derentwegen nichts geschehen möchte, indeme sie wohl wisse, daß derselbe ein solches nit mit fleiss gethaen, sonderen mit ihrem mann allezeith guthe freündt geweßen, etc. Wie nun aber euer hochfürstliche durchleücht etc., dießes factum dero höchsten ohrts gnädigst ansehen möchten, oder wie wir unß hierunder etwann fehrner gehorsambst zu verhalten, sollen wir gnädigsten befehls in underthänigkeith erwärtig sein. Immittelst aber ist eben die arme wittib mit ihren fünff kleinen unerzognen kinderen umbso mehr höchstens commiserations¹⁴ würdig, alß denenselben nunmehr nichts, alß der pure bettel übrig bleibt.

Wie oben gemelt, so ist der casus schon den 20. diss in der früh geschehen, der verwundte aber allererst gesteren nachmittags zwischen 5 und 6 uhren verstorben. Nach dessen ableiben hatte die wittib ihren schwageren umb solches anzuzeigen, herauffgeschickhet, und hatte er es auch dero verwaltern hinderbracht, ich, der landtvogdt, aber hatte die geringste nachricht davon nit erfahren, biß heüten umb 8 uhr vormittags, da ich in den Marckh¹⁵ hinunder in die kirchen [5] gefahren, wo underweegs die wittib angetroffen, und weilen sie so sehr geweinet, gefragt, wie eß dann mit ihrem mann stehe, daß sie also weine? Wo sie mir in andtworth gegeben, daß sie ja gesteren schon die anzeig thuen laßen, daß er mit todt abgangen, wo aber wie gemelt, ich, der landtvogdt, biß dahin im geringsten nichts davon gewust gehabt. Indeme ich aber kaum 3 stundt vor dem hintritt mit dem chyrurgo selbst gesprochen gehabt, und er mir gesagt hatte, daß es mit dem patienten zimblich wohl stunde, und daher nit ohne ursach auf die gedankhen khommen ware, eß möchte er der chirurgus den schaden etwann nit recht verstanden, mithin den patienten vernachlässiget haben, haben wir unterschribne, maßen euer hochfürstlich durchleücht etc. verwalter schon heüth morgen früh, ehe mir dem landtvogdt von dem todtfall waß bewust geweßen, nacher Balzers¹⁶ gefahren, vor guth befunden, den verstorbnen durch einen anderen berühmten ohnpartheyischen chirurgum auß dem Schellenbergischen, nahmens Öhlkuchen¹⁷, mit zuziehung des oberfactors und hauptzollers eröffnen und visitiren zu lassen. Welcher sodann und nachdeme mann ihme vorhero mit behörigen umbständten eröffnet, umb waß es zu thuen, und zumahlen, weilen es schon in der nachmittagstunde geweßen, das handtgelübt von ihme genommen und ihne seiner [6] pflichten erinneret, unß ex post in mehrern referiret, daß dem verstorbenen ein schrott in die leber und eins in die lungen gegangen, dergestalten, daß bey sothaner der sachen beschaffenheit dem verstorbenen nit mehr zu helffen geweßen were, wan man auch aller chirurgenkunst und artzney angewendt haben wurde. Also daß solchem nach dem chyrurgo hierinnfals gantz keine schuld beyzumessen, sonderen dießer erfolgter unglückliche todtfall ainzig und allein von dem fatalen schuss hergekhommen, mithin niemandten alß dem jäger Dürrmeyer, wan er anderst vor schuldig und das factum nit, alß ein casus fortuitus angesehen werden solte, die schuld beygemessen werden khunte, so aber, wie schon oben erwent, zu höchster und gnädigster dijudicatur gehorsambst

¹¹ „periculum aufugii“: *Fluchtgefahr*.

¹² *Verfügung*.

¹³ *unterwerfen*.

¹⁴ *Mitleid*.

¹⁵ *Vaduz, Gemeinde (FL)*.

¹⁶ *Balzers, Gemeinde (FL)*.

¹⁷ *Elkuch. Geschlecht aus Schellenberg und Gamprin. Rudolf (um 1690–1727) und Franz (um 1687–1746) waren beide Wundärzte. Vgl. SCHINDLER, Elkuch; in: HFL 1, S. 178–179.*

anheimbgestölt sein, und in erwarthung fehrn weitheren gnädigsten befehls zu all fehrnern höchsten hulden und gnaden unß in tüfftester submission erlaßen sollen.

Euer hochfürstlich durchleücht, etc.
Schloss Hohenlichtenstein¹⁸, den 24. Maii 1722.
Präsentato¹⁹, den 2. Junii.

Unterthänigst, treü, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz²⁰ manu propria²¹
rath und landtvogt
Herman Georg Ludovici²² manu propria
landtschreiber

[7] [*Adresse*]

Dem durchleüchtigsten fürsten und herren, herren Joseph Johann Adam des Heiligen Römischen Reichs²³ fürsten und regierern des haußes Lichtenstein, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzogen, graffen zu Rittberg, etc., ritteren des Goldenen Vlisses, Grand d'Espagne erstern classis²⁴, der römisch kayserlichen, kayserlichen und königlich catholischen mayestät cammerern, etc., unßerem gnädigsten landesfürsten und herren, herren.
Wienn^{25b}

^a Mit Bleistift unter dem Text: ad remittendum.

^b Über und unter der Adresse sind die Reste eines schwarzen Lacksiegels aufgedrückt.

¹⁸ Schloss Vaduz.

¹⁹ Vorgelegt.

²⁰ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

²¹ eigenhändig.

²² Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLF 1, S. 484.

²³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

²⁴ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüß) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

²⁵ Wien, Stadt (A).